

Satzung Der Turnerschaft Klinkrade von 1936 e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Turnerschaft Klinkrade von 1936 e.V.“ (TS Klinkrade) und hat seinen Sitz in 23898 Klinkrade. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Seine Farben sind blau-weiß.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden und seine Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder

Dem Verein gehören an:

- a) volljährige Mitglieder
- b) Kinder und jugendliche Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Zu c): Ehrenmitglieder werden von dem Vorstand ernannt. Sie brauchen keine Beiträge mehr zu entrichten.

§ 4

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins im Rahmen des Vereinsbetriebes zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, soweit öffentlich-rechtliche Belange nicht berührt werden.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben insbesondere folgende Pflichten:

- a) Beachtung und Einhaltung der Vereinssatzungen und Beschlüsse
- b) Mitarbeit bei der Erfüllung der Vereinsaufgaben
- c) Wahrung der Fairness während des Trainings und der Wettkämpfe
- d) Termingerechte Zahlung der Beiträge

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei jugendlichen unter 18 Jahren muss das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters schriftlich auf dem Antrag bestätigt sein. Über den Aufnahmeantrag entscheidet im Zweifelsfall der Vorstand. Nach erfolgter Annahme des Antrages ist dem Mitglied eine Mitgliedskarte und eine Ausfertigung der Satzung zu übergeben. Sofern der Vorstand den Antrag ablehnt, ist dieses dem Antragsteller schriftlich ohne Angabe von Gründen mitzuteilen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des laufenden Quartals gegenüber dem Vorstand. Austrittserklärungen von Mitgliedern, die noch nicht volljährig sind, müssen die Einverständniserklärung des oder der gesetzlichen Vertreter unterschrieben beinhalten.
 2. durch Tod
 3. durch Ausschluss
- zu 3. über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den ihm gegenüber erhobenen Vorwürfen zu äußern und gegebenenfalls auch Gelegenheit zu geben, freiwillig seinen Austritt zu erklären.

Ausschlussgründe sind:

- a) Vereinsschädigendes Verhalten durch grobe Verstöße gegen die Satzung und die Vereinsbeschlüsse
- b) schwere und wiederholte Verstöße gegen die sportlichen Regeln der Fairness,
- c) Unehrenhaftes Verhalten,
- d) Beitragsrückstände für mehr als 1 Jahr trotz Mahnung.

§ 8 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung in einer Gebührenordnung festgelegt.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder des Vereins.

Stimmberechtigt ist man mit dem 16. Geburtstag

Gäste dürfen anwesend sein, sind aber nicht stimmberechtigt.

§ 10 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Die Unterorgane des Vereins sind die Sparten, vertreten durch ihre Spartenleiter.
Die Aufgaben des Jugendbereichs werden durch den Jugendwart wahrgenommen.

§ 11 Der Vorstand

1. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Sie Vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - a) Vorsitzender
 - b) stellvertretender Vorsitzender
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftführer
 - e) 1. Beisitzer
 - f) 2. Beisitzer
 - g) Jugendwart
 - f) Spartenleiter
3. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Mitglieds ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstands gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) die Bewilligung von Ausgaben
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
5. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB ist als geschäftsführender Vorstand für solche Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem die Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes bei nächster Gelegenheit zu informieren.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der erste Vorsitzende, der Schriftführer und ein Beisitzer werden im ungeraden Jahr gewählt. Der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart, der Jugendwart und der zweite Beisitzer werden im geraden Jahr gewählt. Die Spartenleiter werden jährlich von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 12

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal durch den Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss weiter einberufen, wenn 20% der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich verlangen. Alle Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag in geheimer Wahl. Bei einer geheimen Wahl ist vorher ein Wahlleiter vorzuschlagen und von der Mitgliederversammlung zu wählen.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Schriftwart unterzeichnet.
- b) Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichtes des Vorstandes.
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Wahl der Kassenprüfer und eines Vertreters
- f) Festsetzung der Beiträge und sonstiger Ausgaben
- g) Satzungsänderungen
- h) Bestätigung der Spartenleiter
- i) Beschlussfassung über vorliegende Anträgen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sie ist Beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

§ 13

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen.

§ 14

Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht in der Zeit dem Kalenderjahr.

§ 15 Kassenprüfer

Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch zwei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. In jedem Jahr scheidet der erst Gewählte der Prüfer aus. Außerdem ist ein Kassenprüfervertreter zu wählen.

§ 16 Regelung des Sportbetriebes

Für die Durchführung des Trainings und der Wettkämpfe sind, soweit bestehende Richtlinien nicht ausreichen, die vom Vorstand aufgestellten Ordnungen geltend.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Tagesordnung dieser Mitgliederversammlung darf nur den Punkt „Auflösung des Vereins“ enthalten. Zu dieser Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied schriftlich einzuladen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Zustimmung von 80% aller stimmberechtigten Mitglieder. Wenn diese Versammlung von weniger als 80% der Mitglieder besucht, und der Antrag auf Auflösung des Vereins aufrecht erhalten wird, ist im Abstand von mindestens 2 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Versammlung ist der Auflösungsbeschluss wirksam, wenn 80% der anwesenden Mitglieder dem Antrag auf Auflösung des Vereins zustimmen. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Gemeinde, welche die Mittel für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. (Kindergärten, Spielplätze u.ä.) Es dürfen bei ihren Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins die Mitglieder nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurückerhalten.

29.03.2012